



Sächsisches Amtsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 29/2007

Dresden, den 19. Juli 2007

ZKZ 73797

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Empfehlungen des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Brandverhütungsschau vom 22. Juni 2007 926

Regierungspräsidium Dresden

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Dresden nach dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkungen der Landeshauptstadt Dresden vom 8. Juni 2007 934

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Dresden nach dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Cunnersdorf der Gemeinde Bannewitz vom 8. Juni 2007 935

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Dresden nach dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkungen der Gemeinde Kreischa vom 8. Juni 2007 936

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Dresden nach dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkungen Milstrich der Gemeinde Oßling vom 8. Juni 2007 937

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Dresden nach dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkungen Kleinluga, Briesnitz und Kemnitz der Landeshauptstadt Dresden vom 8. Juni 2007 938

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Dresden nach dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkungen Canitz der Großen Kreisstadt Riesa vom 8. Juni 2007 939

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Dresden nach dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Eckartsberg der Gemeinde Mittelherwigsdorf vom 8. Juni 2007 940

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Dresden nach dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkungen der Städte Großenhain, Kamenz, Radebeul, Radeburg, Wittichenau sowie der Gemeinden Ebersbach, Lampertswalde, Moritzburg, Oßling, Röderaue, Spreetal und Triebischtal vom 8. Juni 2007 941

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Dresden nach dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkungen der Landkreise Bautzen, Kamenz, Meißen, Riesa-Großenhain, Sächsische Schweiz, Weißeritzkreis sowie der Landeshauptstadt Dresden vom 8. Juni 2007 942

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Dresden nach dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkungen der Städte Großenhain, Radebeul sowie der Gemeinden Ebersbach, Lampertswalde, Moritzburg, Priestewitz und Triebischtal vom 8. Juni 2007 943

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Dresden nach dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkungen der Städte Glashütte, Geising, Heidenau, Liebstadt sowie der Gemeinden Kreischa, Müglitztal und Reinhardtsgrimma vom 8. Juni 2007 944

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Dresden zur Planfeststellung für das Straßenbauvorhaben „Ausbau der Staatsstraße S 36 in Kreischa, 2. BA, Hauptstraße von VNK 5048 009 Stat. 0,27 bis NNK 5048 009 Stat. 1,00“ vom 27. Juni 2007 945

Regierungspräsidium Leipzig

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Leipzig zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 28. Juni 2007 946

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Leipzig zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 4. Juli 2007 947

Andere Behörden und Körperschaften

Satzung des Beteiligungsverbandes sächsischer Sparkassen vom 22. Mai 2007 948

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung des Universitätsklinikums Leipzig an der Universität Leipzig – rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts des Freistaates Sachsen – vom 19. Juni 2007 952

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Ländliche Entwicklung Kamenz zum Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG im Rahmen des Verfahrens der Ländlichen Neuordnung Raden vom 2. Juli 2007 953

Sächsisches Staatsministerium des Innern**Empfehlungen
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
zur Durchführung der Brandverhütungsschau**

Az.: 37-1541.10/14
Vom 22. Juni 2007

Inhalt:

1. Einleitung
2. Ziele der Brandverhütungsschau
3. Durchführung der Brandverhütungsschau
 - 3.1 Vorbereitung
 - 3.2 Personal
 - 3.3 Durchführung
 - 3.4 Nachbereitung
4. Nachschau
5. Kosten
 - 5.1 Personalkosten, wenn der Landkreis die Brandverhütungsschau durchführt
 - 5.2 Erhebung von Verwaltungsgebühren durch die Gemeinden gegenüber Bürgern

Anlage 1: Objekte, die der Brandverhütungsschau unterliegen

Anlage 2: Checkliste für die Brandverhütungsschau

1. Einleitung

Aufgrund von § 6 Abs. 1 Nr. 8 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 266, 267) geändert worden ist, sind die örtlichen Brandschutzbehörden unter anderem sachlich zuständig für die Durchführung von Brandverhütungsschauen nach Maßgabe des § 22 SächsBRKG.

Nach § 22 Abs. 1 SächsBRKG unterliegen Grundstücke, Gebäude, Betriebe, Einrichtungen und Anlagen mit einer erhöhten Brand- und Explosionsgefahr sowie Waldflächen einer regel-

mäßigen Brandverhütungsschau. Dies gilt auch dann, wenn bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Personen oder unwiederbringliches Kulturgut gefährdet sind.

§ 22 Abs. 2 SächsBRKG regelt, dass Brandverhütungsschauen in Gemeinden mit Berufsfeuerwehren durch Angehörige der Berufsfeuerwehr, in Gemeinden mit hauptamtlichen Angehörigen der Feuerwehr von diesen und in den übrigen Gemeinden durch geeignete Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr durchgeführt werden. Den Gemeinden ohne geeignete Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr stellt der Landkreis sein geeignetes Personal zur Durchführung der Brandverhütungsschauen zur Verfügung. Er kann hierfür Ersatz der entstandenen Kosten verlangen. § 4 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698) findet keine Anwendung.

§ 22 Abs. 3 SächsBRKG lässt zu, dass in Betrieben und Einrichtungen mit Werkfeuerwehr die Brandverhütungsschau im Einvernehmen mit der örtlichen Brandschutzbehörde durch Angehörige der Werkfeuerwehr durchgeführt werden kann.

Im Weiteren wird in § 22 Abs. 4 SächsBRKG geregelt, dass Brandverhütungsschauen durch die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, Gebäuden, Betrieben, Einrichtungen, Anlagen oder Waldflächen zu dulden sind.

§ 22 Abs. 5 SächsBRKG gibt vor, dass die Brandverhütungsschau unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörden zu erfolgen hat.

Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde hat von ihrer Ermächtigung nach § 22 Abs. 6 SächsBRKG Gebrauch gemacht, das Nähere zu den fachlichen Voraussetzungen der Angehörigen der Feuerwehr, die Brandver-

hütungsschauen durchführen, zur Mitwirkung anderer Behörden und zur Kostenerstattung durch Rechtsverordnung zu regeln.

Nach § 15 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291) können in den Gemeinden Brandverhütungsschauen von Angehörigen der Feuerwehr durchgeführt werden, die insbesondere

1. mindestens über die Befähigung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst verfügen,
2. mindestens über die Befähigung für den gehobenen bautechnischen Dienst oder eine vergleichbare Ausbildung verfügen und an der Landesfeuerweherschule oder einer vergleichbaren Ausbildungsstätte die Zugführerausbildung in der Feuerwehr erfolgreich absolviert haben oder
3. über die Befähigung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst verfügen und an der Landesfeuerweherschule oder einer vergleichbaren Ausbildungsstätte einen Lehrgang zur Durchführung von Brandverhütungsschauen erfolgreich absolviert haben.

§ 16 SächsFwVO bestimmt, dass, soweit dies erforderlich ist, die für die Bau- und Gewerbeaufsicht zuständigen Behörden sowie die zuständige Forstbehörde bei der Durchführung der Brandverhütungsschau mitwirken.

Die örtlichen Brandschutzbehörden können nach § 17 SächsFwVO von den Eigentümern oder Besitzern der der Brandverhütungsschau unterliegenden Objekte Ersatz der durch die Brandverhütungsschau entstandenen Kosten verlangen. Hat der Landkreis nach § 22 Abs. 2 Satz 2 SächsBRKG den örtlichen Brandschutzbehörden sein Personal zur Durchführung der Brandverhütungsschau zur Verfügung gestellt, kann er nach § 18 SächsFwVO von der örtlichen Brandschutzbehörde Ersatz der entstandenen Kosten verlangen.

Zur landeseinheitlichen Durchführung von Brandverhütungsschauen im Freistaat Sachsen sind durch die Gemeinden die nachfolgenden Empfehlungen zu beachten.

2. Ziele der Brandverhütungsschau

Die Brandverhütungsschau dient dem vorbeugenden Erkennen und der Abwehr von Gefahren, die auf Grundstücken, in Gebäuden, Betrieben, Einrichtungen und Anlagen mit einer erhöhten Brand- und Explosionsgefahr sowie Waldflächen zu Bränden oder Explosionen führen können und/oder wenn bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Personen oder unwiederbringliches Kulturgut gefährdet sind.

Dabei sind offensichtliche brandgefährliche Zustände festzustellen und ihre Beseitigung zu veranlassen.

Brandgefährliche Zustände sind insbesondere solche, die

1. die Entstehung eines Brandes und die Ausbreitung von Feuer und Rauch begünstigen,
2. die Rettung von Menschen und Tieren gefährden und
3. wirksame Löscharbeiten behindern.

Mit der Brandverhütungsschau sollen zudem die Voraussetzungen für die zielgerichtete Vorbereitung möglicher Feuerwehreinheiten unter Berücksichtigung arbeitsschutzrechtlicher Aspekte (Sicherheit der Einsatzkräfte) geschaffen werden.

3. Durchführung der Brandverhütungsschau

Die Durchführung der Brandverhütungsschau ist Aufgabe der Gemeinden. Durch § 22 SächsBRKG besteht hierfür kein Ermessensspielraum. Der Gesetzgeber hat vielmehr entschieden, dass die Brandverhütungsschau bei gefährdeten Objekten durchzuführen ist.

Grundstücke, Gebäude, Betriebe, Einrichtungen und Anlagen, die der Brandverhütungsschau unterliegen sowie der Zeitabstand ihrer regelmäßigen Brandverhütungsschau sind in der Anlage 1 aufgeführt. Entsprechend den örtlichen Gegebenheiten können die Gemeinden weitere Objekte für die Brandverhütungsschau vorsehen. Unabhängig davon ist eine Brandverhütungsschau dann durchzuführen, wenn Anhaltspunkte auf Mängel im Brandschutz bekannt geworden sind.

3.1 Vorbereitung

Die Brandverhütungsschau ist rechtzeitig dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten anzuzeigen. Die Anmeldung sollte frühzeitig erfolgen (circa 4 Wochen), damit diesem ausreichend Zeit gegeben ist, sich auf die Brandverhütungsschau vorzubereiten. Soweit bei der Durchführung der Brandverhütungsschau die Einsicht in Unterlagen erforderlich ist, ist bereits bei der Anmeldung auf deren Vorlage hinzuweisen. Das betrifft insbesondere:

- Berichte über die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen,
- Sicherheitsanalysen,
- Belehrungs- oder Unterweisungsnachweise,
- innerbetriebliche Regelungen zum Brand- und Arbeitsschutz,
- Objektunterlagen, gegebenenfalls Baugenehmigungen.

Die zu beteiligenden Fachbehörden (nach § 16 SächsFwVO) sind rechtzeitig über die Durchführung der Brandverhütungsschau zu informieren, um ihnen damit die Möglichkeit einzuräumen, an der Brandverhütungsschau teilzunehmen.

3.2 Personenkreis, der die Brandverhütungsschau durchführt

In § 15 SächsFwVO wird der Personenkreis der Gemeinden, der die fachliche Voraussetzung für die Durchführung der Brandverhütungsschau aufweist, nicht abschließend aufgezählt. In den Nummern eins bis drei werden Mindestanforderungen hinsichtlich der Befähigung des Personals aufgeführt. Das heißt, dass von Personen mit höherwertigen Befähigungen (zum Beispiel dem höheren feuerwehrtechnischen oder bautechnischen Dienst) ebenfalls die Brandverhütungsschau durchgeführt werden kann.

Im Brandschutz nehmen Angehörige der Feuerwehren, die ihre Befähigung durch Lehrgänge in der ehemaligen DDR erlangt haben, Aufgaben wahr. Das Staatsministerium des Innern hat die Voraussetzungen für eine Anerkennung festgelegt. Durch die Landesfeuerweherschule erfolgt nach § 4 Abs. 2 SächsFwVO die Anerkennung von Lehrgängen nach Prüfung im Einzelfall.

Benachbarte Gemeinden können Personal zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Rahmen der Nachbarschaftshilfe zur Verfügung stellen oder nach den Regelungen des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) Vereinbarungen zur gemeinsamen Wahrnehmung treffen.

Gemeinden ohne geeignete Angehörige stellt der Landkreis nach § 22 Abs. 2 Satz 2 SächsBRKG sein geeignetes Personal zur Durchführung der Brandverhütungsschau zur Verfügung. In ent-

sprechender Anwendung des § 15 SächsFwVO können an das Personal der Landkreise, die die Brandverhütungsschau durchführen, keine geringeren fachlichen Anforderungen gestellt werden als an das Personal in den Gemeinden.

3.3 Durchführung

Die Brandverhütungsschau dient der augenscheinlichen Feststellung von Mängeln, die die Entstehung eines Brandes und die Ausbreitung von Feuer und Rauch begünstigen, die Rettung von Menschen und Tieren gefährden und wirksame Löscharbeiten behindern. Innerhalb der Brandverhütungsschau ist auch festzustellen, inwieweit die Verwendung der baulichen Anlage der bestimmungsgemäßen Art der Nutzung entspricht oder Änderungen in der Nutzung vorgenommen worden sind. Die Brandverhütungsschau umfasst auch die Prüfung der technischen und organisatorischen Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes.

Insbesondere sind bei der Brandverhütungsschau zu prüfen, inwieweit

1. infolge baulicher oder anderer Mängel oder durch die Art der Nutzung die Gefahr von Bränden besteht,
2. brennbare Stoffe in solchem Umfang oder derart gelagert werden, dass die Gefahr von Bränden besteht,
3. die erforderlichen Brandabschnitte vorhanden sind und sicher benutzt werden können,
4. die erforderlichen Rettungswege vorhanden sind und sicher benutzt werden können und
5. ausreichende organisatorische Maßnahmen (Feuerwehrplan/Evakuierungsplan/Brandschutzordnung) getroffen sind, um dem Entstehen von Bränden vorzubeugen sowie beim Ausbruch eines Brandes die Flucht und Rettung von Personen sowie den Einsatz der Feuerwehr nicht zu behindern.

Weiterhin ist

1. die Funktionstüchtigkeit der brandschutztechnischen Einrichtungen (soweit diese einer regelmäßigen Revision unterliegen, kann dieses an Hand der Prüfberichte erfolgen),
2. die Ausrüstung mit Handfeuerlöschgeräten oder anderen Kleinlöschgeräten, deren Funktionstüchtigkeit und fristgemäße Überprüfung,
3. die ausreichende Bereitstellung von Löschwasser oder weiterer notwendiger Löschmittel und
4. die uneingeschränkte Nutzung von Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr festzustellen.

Die Durchführung der Brandverhütungsschau kann nach der Checkliste für die Brandverhütungsschau gemäß Anlage 2 erfolgen. Die besonderen Anforderungen der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200) sowie der im Freistaat Sachsen bestehenden Sonderbauvorschriften, insbesondere der:

- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Bau und Betrieb von Garagen (Sächsische Garagenverordnung – SächsGarVO) vom 17. Januar 1995 (SächsGVBl. S. 86), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. September 2004 (SächsGVBl. S. 427, 441),
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Sächsische Versammlungsstättenverordnung – SächsVStättVO) vom 7. September 2004 (SächsGVBl. S. 443),
- Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (SächsEltBauR) – Anlage 4 der Verwaltungsvorschrift des

Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 18. März 2005 (SächsABl. SDr. S. S 59, SächsABl. S. 363),

- Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Bau und Betrieb von Beherbergungsstätten (Sächsische Beherbergungsstättenbauverordnung – SächsBeBauR) – Anlage 5 der VwVSächsBO,
- Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (Sächsische Verkaufsstättenbauverordnung – SächsVerkBauR) – Anlage 6 der VwVSächsBO,
- Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Bau und Betrieb von Schulen (Sächsische Schulbauverordnung – SächsSchulBauR) – Anlage 7 der VwVSächsBO und die
- Technischen Regeln zum Brandschutz – Anlage der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Liste der eingeführten Technischen Baubestimmungen (LTB) vom 5. März 2004 (SächsABl. SDr. S. 478) sind weiterhin zu beachten.

3.4 Nachbereitung

Über die durchgeführte Brandverhütungsschau ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte sowie die beteiligten Behörden erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift.

Werden brandgefährliche Zustände festgestellt, sind diese, mit einer angemessenen Frist zur Beseitigung sowie der Pflicht zur Berichterstattung der Mängelbeseitigung in die Niederschrift aufzunehmen.

Die Anordnung zur Behebung der Mängel ist nach § 35 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) geändert worden ist, durch die örtlich zuständige Behörde zu treffen. Die angemessene Frist zur Beseitigung sowie die Pflicht zur Berichterstattung sind als Nebenbestimmungen nach § 36 Abs. 2 VwVfG in die Anordnung aufzunehmen.

4. Nachschau

Nach Ablauf der behördlich festgelegten Pflicht zur Berichterstattung ist eine Nachschau durchzuführen, wenn nicht auf andere Weise nachgewiesen wird, dass die brandgefährlichen Zustände beseitigt sind.

5. Kosten

5.1 Personalkosten, wenn der Landkreis die Brandverhütungsschau durchführt

Die Landkreise können, soweit sie für die Gemeinden die Brandverhütungsschau durchgeführt haben, von den Gemeinden Ersatz der tatsächlich entstandenen Kosten aus §§ 1 ff. SächsVwKG verlangen. Der Erlass einer Gebührensatzung ist nicht möglich.

Bei der Zurverfügungstellung geeigneten Personals handelt es sich nicht um eine Aufgabenerfüllung der Landkreise, sondern um einen Fall der Amtshilfe. Die Gemeinden bleiben Aufgabenträger. Amtshilfehandlungen sind mangels Außenwirkung selbst keine Amtshandlung. Das SächsVwKG findet aufgrund der Verweisungsnorm des § 22 Abs. 2 Satz 3 SächsBRKG Anwendung.

Danach entsteht ein Kostenerstattungsanspruch unmittelbar aus dem Gesetz und nicht erst aufgrund einer Satzung gemäß § 25 Abs. 1 SächsVwKG.

Die Höhe der Kostenerstattung ist analog § 6 Abs. 1 Satz 3 SächsVwKG zu bestimmen. Über § 8 SächsVwKG ist damit auf § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 4 SächsVwKG verwiesen. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Gemeinde die jeweils entstandenen Personal- und Sachkosten des Landkreises in Rechnung zu stellen sind. Aus der „Bedeutung der Angelegenheit“ für die Gemeinden kann sich kein höherer Erstattungsbetrag ergeben und eine Reduzierung der Kostenerstattung aus Billigkeitsgründen verbietet sich im Verhältnis zwischen Körperschaften des öffentlichen Rechts aus der Natur der Sache. § 6 Abs. 2 Satz 3 SächsVwKG ist nicht anzuwenden.

5.2 Erhebung von Verwaltungsgebühren durch die Gemeinden gegenüber Bürgern

Nach § 22 Abs. 6 SächsBRKG wird die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde ermächtigt, bei der Durchführung der Brandverhütungsschau das Nähere zur Kostenerstattung durch Rechtsverordnung zu regeln. § 17 SächsFwVO stellt insoweit klar, dass die örtlichen Brandschutzbehörden von den Eigentümern oder Besitzern der der Brandverhütungsschau unterliegenden Objekte Ersatz der durch die Brandverhütungsschau entstandenen Kosten verlangen können.

Da die Durchführung von Brandverhütungsschauen eine weisungsfreie Pflichtaufgabe der Gemeinden ist, gilt § 25 SächsVwKG. Beschließt die Gemeinde für deren Durchführung von den Eigentümern oder Besitzern Kosten zu verlangen, muss sie eine Satzung erlassen, aufgrund derer Verwaltungsgebühren erhoben werden können.

Dresden, den 22. Juni 2007

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Fleischmann
Abteilungsleiter

Anlage 1

Objekte und Zeitabstände für die Brandverhütungsschau

laufende Nummer	Objekt	Zeitabstand
1	Hochhäuser (entsprechend § 2 Abs. 4 Nr. 1 SächsBO)	3
2	Gebäude mit mehr als 1 600 m ² Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung, ausgenommen Wohngebäude sowie land- oder forstwirtschaftliche Gebäude mit nicht mehr als 10 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	5
3	Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen eine Grundfläche von insgesamt mehr als 800 m ² haben	5
4	Gebäude mit Räumen, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen und einzeln eine Grundfläche von mehr als 400 m ² haben	5
5	Gebäude, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen mit durchschnittlich mehr als 100 Arbeitsplätzen oder durchschnittlich über 35 Arbeitsplätzen, wenn diese nicht ebenerdig liegen	5
6	Gebäude mit Räumen, die einzeln für die Nutzung durch mehr als 100 Personen bestimmt sind	3
7	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben und Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen und Freisportanlagen, deren Besucherbereich jeweils mehr als 1 000 Besucher fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht	3
8	Schank- und Speisegaststätten mit mehr als 40 Gastplätzen, Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Betten und Spielhallen mit mehr als 150 m ² Grundfläche	3
9	Krankenhäuser, Heime und sonstige Einrichtungen zur Unterbringung oder Pflege von Personen (zum Beispiel auch Kurkliniken)	3
10	Tageseinrichtungen für Kinder, behinderte und alte Menschen	3
11	Schulen, Hochschulen und ähnliche Einrichtungen	5
12	Justizvollzugsanstalten und bauliche Anlagen für den Maßregelvollzug	3
13	Museen und Messegebäude	3
14	Camping- und Wochenendplätze	5
15	Freizeit- und Vergnügungsparks	5
16	Regallager mit einer Oberkante Lagerguthöhe von mehr als 7,50 m	5
17	Bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> - Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung, Umgang und Lagerung von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen - Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung, Umgang und Lagerung von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Nutzfläche von mehr als 2 000 m² - Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung, Umgang und Lagerung von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Nutzfläche von mehr als 1 000 m², mit einer unmittelbaren Verbindung zu Wohngebäuden - Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 2 000 m² Lagerfläche 	3 3 3 5

laufende Nummer	Objekt	Zeitabstand
18	Sonderobjekte insbesondere: - Unterirdische Verkehrsanlagen mit Verkaufsstätten größer als 500 m ² - Tunnelanlagen (mit besonderen Brandschutzeinrichtungen) - Besonders brandgefährdete Baudenkmale - Bauliche Anlagen mit ABC-Gefahrstoffen ab Gefahrengruppe II nach FwDV 500 - Forschungseinrichtungen mit Laboren - Unterirdische Mittelgaragen in Verbindung mit anderen Objekten - Unterirdische Großgaragen in Verbindung mit anderen Objekten - Bauliche Anlagen zur Herstellung, Bearbeitung, Umgang und Lagerung von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Nutzfläche von mehr als 5 000 m ²	3 3 3 5 5 5 5 5
19	Waldflächen der Waldbrandgefahrenklasse A	5
20	Anlagen, die in den Nummern 1 bis 19 nicht aufgeführt und deren Art der Nutzung mit vergleichbaren Gefahren verbunden sind	5

Anlage 2

Checkliste für die Brandverhütungsschau

	Bemerkungen
1. Nutzung der baulichen Anlage	
1.1 Haben sich gegenüber der ursprünglichen Baugenehmigung Nutzungsänderungen ergeben?	
1.2 Sind die Auflagen früherer Brandverhütungsschauen eingehalten und verwirklicht?	
2. Flächen für die Feuerwehr	
2.1 Sind die Zufahrtswege mit Feuerwehrfahrzeugen befahrbar?	
2.2 Sind die Feuerwehrzufahrten eindeutig gekennzeichnet?	
2.3 Sind die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr entsprechend ausgeführt?	
2.4 Werden Flächen für die Feuerwehr zweckentfremdet genutzt?	
2.6 Behindern Ein- und Anbauten oder Bepflanzungen die Menschenrettung beziehungsweise den Feuerwehreinsatz?	
3. Rettungswege	
3.1 Sind die als Rettungswege dienenden Ausgänge, Flure, Treppenträume und sonstigen Verkehrswege, freigehalten?	
3.2 Sind Rettungswege frei von unzulässigen Einbauten?	
3.3 Sind Rauchabzugsöffnungen in Rettungswegen funktionstüchtig?	
3.4 Sind Sicherheitsbeleuchtungen in Rettungswegen funktionsfähig?	
3.5 Sind Öffnungen in Rettungswegen mit den erforderlichen Abschlüssen ausgestattet?	
3.6 Entsprechen die verwendeten Baustoffe in Rettungswegen den gesetzlichen Anforderungen?	
3.7 Sind haustechnische Leitungsanlagen in Rettungswegen brandschutztechnisch abgetrennt?	
3.8 Sind vorhandene Feststellanlagen und elektrische Verriegelungen an Türen sowie automatische Schiebetüren funktionswirksam?	
3.9 Wird die maximal zulässige Rettungsweglänge eingehalten?	
3.10 Sind die Rettungswege mit Sicherheitszeichen ausreichend und deutlich gekennzeichnet?	
4. Wände und Decken	
4.1 Sind die Anforderungen an Brandwände erfüllt? - Abschlüsse von Öffnungen - Durchführung von Leitungsanlagen - Ausbildung von Eckbereichen - Ausbildungen im Dachbereich	

	Bemerkungen
4.2 Haben Öffnungen und Durchbrüche in Decken und Wänden mit Brandschutzanforderungen die erforderlichen Abschlüsse zur Verhinderung einer Feuer- und Rauchausbreitung?	
5. Technische Anlagen und Einrichtungen	
5.1 Ist der Hausanschluss für Strom und Gas zugänglich?	
5.2 Werden Blitzschutzanlagen und Sicherheitsstromversorgungen sowie zugehörige Anlagen und Einrichtungen des Brandschutzes wie Sicherheitsbeleuchtung oder Feuerwehraufzüge regelmäßig überprüft?	
5.3 Werden erforderliche Lüftungsanlagen regelmäßig überprüft?	
5.4 Werden Anlagen zur Rauchableitung oder Rauchfreihaltung regelmäßig überprüft?	
5.5 Werden Feuerlöschanlagen, automatische Brandmeldeanlagen und automatische Alarmierungseinrichtungen regelmäßig überprüft?	
5.6 Werden CO-Warnanlagen regelmäßig überprüft?	
5.7 Werden vorhandene Feststellanlagen und elektrische Verriegelungen an Türen sowie automatische Schiebetüren regelmäßig überprüft?	
6. Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen	
6.1 Sind Bedieneinrichtungen von Brandmeldeanlagen oder Feuerlöschanlagen zugänglich?	
6.2 Sind entsprechend der baulichen Anlage ausreichend Löschgeräte und -einrichtungen vorhanden?	
7. Brandschutzmaßnahmen	
7.1 Ist die Brandmeldung sichergestellt?	
7.2 Besteht eine Betriebs- oder Werkfeuerwehr?	
7.3 Ist ein Brandschutzbeauftragter bestellt?	
7.4 Finden regelmäßige Belehrungen und Unterweisungen der Beschäftigten im Brandschutz statt?	
7.5 Gibt es eine aktuelle Brandschutzordnung?	
7.6 Sind aktuelle Feuerwehrpläne vorhanden?	
7.7 Sind die erforderlichen Sicherheitskennzeichnungen ausreichend?	

Regierungspräsidium Dresden

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Dresden nach dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkungen der Landeshauptstadt Dresden

Vom 8. Juni 2007

Das Regierungspräsidium Dresden gibt bekannt, dass die DREWAG Stadtwerke Dresden GmbH, Rosenstraße 32, 01067 Dresden, Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2418) geändert worden ist, gestellt hat.

Die Anträge umfassen in den nachfolgend aufgeführten Gemarkungen der Landeshauptstadt Dresden bestehende Trinkwasserleitungen nebst Sonder-, Nebenanlagen sowie Schutzstreifen:

- Gemarkung Neustadt – Trinkwasserleitungen DN 150, 300, 350, 400, 500, 600,
Gemarkung Dresdner Heide – Trinkwasserleitungen DN 200, 400, 500, 600,
Gemarkung Altstadt II – Trinkwasserleitung DN 400,
Gemarkung Briesnitz – Trinkwasserleitung DN 300,
Gemarkung Omsewitz – Trinkwasserleitung DN 300.

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Flurstücke der oben aufgeführten Gemarkungen können die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen in der Zeit vom

1. August 2007 bis einschließlich 29. August 2007

während der Dienststunden (montags bis donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr, freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr) im Regierungspräsidium Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Zimmer 2023, einsehen.

Das Regierungspräsidium Dresden erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit

§ 7 Abs. 4 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Der Widerspruch kann beim Regierungspräsidium Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen im Referat 14 (Zimmer 2023) bereit.

Dresden, den 8. Juni 2007

Regierungspräsidium Dresden
Zorn
Referatsleiter

Bekanntmachung
des Regierungspräsidiums Dresden
nach dem Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG)
über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung
Gemarkung Cunnersdorf der Gemeinde Bannewitz
Vom 8. Juni 2007

Das Regierungspräsidium Dresden gibt bekannt, dass die Gemeinde Bannewitz, Bannewitzer Abwasserbetrieb, Possendorf, Schulstraße 6, 01728 Bannewitz, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchreinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2418) geändert worden ist, gestellt hat.

Der Antrag umfasst bestehende Schmutzwasserkanäle (DN 150, DN 200) nebst Schutzstreifen in der Gemarkung Cunnersdorf der Gemeinde Bannewitz.

Die Grundstückseigentümer der von den Anlagen betroffenen Flurstücke der oben aufgeführten Gemarkung können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit vom

1. August 2007 bis einschließlich 29. August 2007

während der Dienststunden (montags bis donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr, freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr) im Regierungspräsidium Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Zimmer 2023, einsehen.

Das Regierungspräsidium Dresden erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Der Widerspruch kann beim Regierungspräsidium Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen im Referat 14 (Zimmer 2023) bereit.

Dresden, den 8. Juni 2007

Regierungspräsidium Dresden
Zorn
Referatsleiter

Bekanntmachung
des Regierungspräsidiums Dresden
nach dem Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG)
über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen
Gemarkungen der Gemeinde Kreischa
Vom 8. Juni 2007

Das Regierungspräsidium Dresden gibt bekannt, dass die Gemeinde Kreischa, Dresdner Straße 10, 01731 Kreischa, Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchreinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2418) geändert worden ist, gestellt hat.

Die Anträge umfassen bestehende wasserwirtschaftliche Anlagen nebst Schutzstreifen in den nachfolgend aufgeführten Gemarkungen der Gemeinde Kreischa:

- | | |
|--------------------------|---------------------------------------------------------------------------|
| Gemarkung Brösgen | – Trinkwasserleitung (DN 40), |
| Gemarkung Gombsen | – Trinkwasserleitung (DN 50, DN 80), |
| Gemarkung Kleba | – Trinkwasserleitung (DN 40, DN 80), |
| Gemarkung Kleincarsdorf | – Trinkwasserleitung (DN 80), |
| Gemarkung Lungkwitz | – Trinkwasserleitung (DN 80), |
| Gemarkung Mittelkreischa | – Trinkwasserleitung (DN 100),
– Schmutzwasserleitung (DN 200), |
| Gemarkung Niederkreischa | – Trinkwasserleitung (DN 80, DN 100),
– Schmutzwasserleitung (DN 200), |
| Gemarkung Oberkreischa | – Trinkwasserleitung (DN 50, DN 80), |
| Gemarkung Quohren | – Trinkwasserleitung (DN 50, DN 80), |
| Gemarkung Saida | – Trinkwasserleitung (DN 50, DN 100), |
| Gemarkung Wittgensdorf | – Trinkwasserleitung (DN 100). |

Die Grundstückseigentümer der von den Anlagen betroffenen Flurstücke der oben aufgeführten Gemarkungen können die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit vom

1. August 2007 bis einschließlich 29. August 2007

während der Dienststunden (montags bis donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr, freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr) im Regierungspräsidium Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Zimmer 2023, einsehen.

Das Regierungspräsidium Dresden erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Der Widerspruch kann beim Regierungspräsidium Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen im Referat 14 (Zimmer 2023) bereit.

Dresden, den 8. Juni 2007

Regierungspräsidium Dresden
Zorn
Referatsleiter

Bekanntmachung
des Regierungspräsidiums Dresden
nach dem Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG)
über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung
Gemarkungen Milstrich der Gemeinde Oßling
Vom 8. Juni 2007

Das Regierungspräsidium Dresden gibt bekannt, dass die Gemeinde Oßling, Schulstraße 10, 01920 Oßling, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchreinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2418) geändert worden ist, gestellt hat.

Der Antrag umfasst eine bestehende Abwasseranlage (Gräben/Rohrleitungen DN 150, 200, 250, 300, 400, 600) nebst Sonder- und Nebenanlagen sowie Schutzstreifen in der Gemarkung Milstrich der Gemeinde Oßling.

Die Grundstückseigentümer der von der Anlage betroffenen Flurstücke der oben genannten Gemarkung können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit vom

1. August 2007 bis einschließlich 29. August 2007

während der Dienststunden (montags bis donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr, freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr) im Regierungspräsidium Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Zimmer 2023, einsehen.

Das Regierungspräsidium Dresden erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Der Widerspruch kann beim Regierungspräsidium Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen im Referat 14 (Zimmer 2023) bereit.

Dresden, den 8. Juni 2007

Regierungspräsidium Dresden
Zorn
Referatsleiter

Bekanntmachung
des Regierungspräsidiums Dresden
nach dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG)
über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen
Gemarkungen Kleinluga, Briesnitz und Kemnitz der Landeshauptstadt Dresden
Vom 8. Juni 2007

Das Regierungspräsidium Dresden gibt bekannt, dass die Landeshauptstadt Dresden, Stadtentwässerung Dresden, Scharfenberger Straße 152, 01139 Dresden, Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2418) geändert worden ist, gestellt hat.

Die Anträge umfassen bestehende Entwässerungsanlagen nebst Sonder- und Nebenanlagen sowie Schutzstreifen in den nachfolgend aufgeführten Gemarkungen der Landeshauptstadt Dresden:

- Regenauslasskanäle – Gemarkungen Briesnitz und Kemnitz,
- Regenwasserkanäle – Gemarkung Kleinluga,
- Mischwasserkanäle – Gemarkungen Briesnitz, Kemnitz und Kleinluga.

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Flurstücke der oben aufgeführten Gemarkungen können die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen in der Zeit vom

1. August 2007 bis einschließlich 29. August 2007

während der Dienststunden (montags bis donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr, freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr) im Regierungspräsidium Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Zimmer 2023, einsehen.

Das Regierungspräsidium Dresden erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Der Widerspruch kann beim Regierungspräsidium Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen im Referat 14 (Zimmer 2023) bereit.

Dresden, den 8. Juni 2007

Regierungspräsidium Dresden
Zorn
Referatsleiter

Bekanntmachung
des Regierungspräsidiums Dresden
nach dem Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG)
über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung
Gemarkungen Canitz der Großen Kreisstadt Riesa
Vom 8. Juni 2007

Das Regierungspräsidium Dresden gibt bekannt, dass die Große Kreisstadt Riesa, Rathausplatz 1, 01589 Riesa, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchreinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2418) geändert worden ist, gestellt hat.

Der Antrag umfasst ein bestehendes Abwassersystem (Regenwasserleitung DN 200, 300, 400, 500, Schmutzwasserleitung DN 200) nebst Schutzstreifen in der Gemarkung Canitz der Großen Kreisstadt Riesa. Der vorliegende Antrag bezieht sich im Versorgungsgebiet der Großen Kreisstadt Riesa auf das 1985 bis 1989 gebaute und in Betrieb genommene Ortsnetz zur Entsorgung des Wohngebietes Canitz.

Die Grundstückseigentümer der von der Anlage betroffenen Flurstücke der oben genannten Gemarkung können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit vom

1. August 2007 bis einschließlich 29. August 2007

während der Dienststunden (montags bis donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr, freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr) im Regierungspräsidium Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Zimmer 2023, einsehen.

Das Regierungspräsidium Dresden erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Der Widerspruch kann beim Regierungspräsidium Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen im Referat 14 (Zimmer 2023) bereit.

Dresden, den 8. Juni 2007

Regierungspräsidium Dresden
Zorn
Referatsleiter

Bekanntmachung
des Regierungspräsidiums Dresden
nach dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG)
über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung
Gemarkung Eckartsberg der Gemeinde Mittelherwigsdorf
Vom 8. Juni 2007

Das Regierungspräsidium Dresden gibt bekannt, dass die Stadtwerke Zittau GmbH, Friedensstraße 17, 02763 Zittau, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2418) geändert worden ist, gestellt hat.

Der Antrag umfasst ein bestehendes Niederspannungskabel nebst Schutzstreifen in der Gemarkung Eckartsberg (Flurstück Nr. 445/4) der Gemeinde Mittelherwigsdorf.

Die Grundstückseigentümer des von der Anlage betroffenen Flurstücks der oben aufgeführten Gemarkung können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen in der Zeit vom

1. August 2007 bis einschließlich 29. August 2007

während der Dienststunden (montags bis donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr, freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr) im Regierungspräsidium Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Zimmer 2023, einsehen.

Das Regierungspräsidium Dresden erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Der Widerspruch kann beim Regierungspräsidium Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen im Referat 14 (Zimmer 2023) bereit.

Dresden, den 8. Juni 2007

Regierungspräsidium Dresden
Zorn
Referatsleiter

Bekanntmachung
des Regierungspräsidiums Dresden
nach dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG)
über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen
Gemarkungen der Landkreise Bautzen, Kamenz, Meißen, Riesa-Großenhain,
Sächsische Schweiz, Weißeritzkreis sowie der Landeshauptstadt Dresden
Vom 8. Juni 2007

Das Regierungspräsidium Dresden gibt bekannt, dass die VNG – Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft, Braunstraße 7, 04347 Leipzig, Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2418) geändert worden ist, gestellt hat.

Die Anträge umfassen in den nachfolgend aufgeführten Gemarkungen bestehende Fremdstromschutzanlagen (FSA) nebst Sonder-, Nebenanlagen und Schutzstreifen:

- FSA 001.00/01
bei der Stadt Wilsdruff – die Gemarkung Grumbach,
FSA 001.00/02
bei der Stadt Tharandt – die Gemarkungen Fördergersdorf
und Pohrsdorf,
- FSA 002.00/02
bei der Stadt Coswig – die Gemarkung Coswig,
bei der Stadt Radebeul – die Gemarkung Kötzschenbroda,
FSA 002.00/04
bei der Stadt Dresden – die Gemarkung Niederwartha,
FSA 005.00/02
bei der Gemeinde Bannewitz – die Gemarkung Wilmsdorf,
FSA 005.00/04
bei der Stadt Dresden – die Gemarkung Zschieeren,
FSA 005.00/05
bei der Gemeinde
Schmölln-Putzkau – die Gemarkung Tröbigau,
FSA 005.00/15
bei der Stadt Dohna – die Gemarkung Borthen,
FSA 007.00/01 - LAD Spreewitz I
bei der Gemeinde Spreetal – die Gemarkung Burghammer,
FSA 007.00/02 - LAD Spreewitz II
bei der Gemeinde Spreetal – die Gemarkung Burgammer,
FSA 007.08/01 - Nisky OT See Zeche
bei der Stadt Niesky – die Gemarkung Niesky,
FSA 009.00/06
bei der Stadt Kamenz – die Gemarkung Schiedel,
FSA 009.00/07
bei der Stadt Kamenz – die Gemarkungen Bernbruch
und Zschornau,
- FSA 009.00/09
bei der Gemeinde Schön-
teichen – die Gemarkung Schwosdorf,
FSA 009.00/13
bei der Gemeinde Laußnitz – die Gemarkung Laußnitz,
bei der Gemeinde Tauscha – die Gemarkung Würschnitz,
FSA 009.00/15
bei der Gemeinde Ebersbach – die Gemarkung Oberrödern,
FSA 009.00/16
bei der Stadt Radeburg – die Gemarkung Bärwalde,
FSA 009.05/01
bei der Stadt Meißen – die Gemarkung Zschendorf,
bei der Gemeinde Weinböhla – die Gemarkung Weinböhla,
FSA 03.00/06 - Naundörfchen
bei der Gemeinde Nünchritz – die Gemarkung Leckwitz,

- FSA 03.00/07
bei der Gemeinde
Diera-Zehren – die Gemarkung Nieder-
lommatzsch,
FSA 03.00/10 - Pröda
bei der Gemeinde
Leuben-Schleinitz – die Gemarkung Badersen,
FSA 09.00/04
bei der Stadt Wittichenau – die Gemarkung Kotten.

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Flurstücke der oben aufgeführten Gemarkungen können die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen in der Zeit vom

1. August 2007 bis einschließlich 29. August 2007

während der Dienststunden (montags bis donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr, freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr) im Regierungspräsidium Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Zimmer 2023, einsehen.

Das Regierungspräsidium Dresden erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Der Widerspruch kann beim Regierungspräsidium Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen im Referat 14 (Zimmer 2023) bereit.

Dresden, den 8. Juni 2007

Regierungspräsidium Dresden
Zorn
Referatsleiter

Bekanntmachung
des Regierungspräsidiums Dresden
nach dem Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG)
über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen
Gemarkungen der Städte Großenhain, Radebeul sowie der Gemeinden Ebersbach,
Lampertswalde, Moritzburg, Priestewitz und Triebischtal
Vom 8. Juni 2007

Das Regierungspräsidium Dresden gibt bekannt, dass die VNG – Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft, Braunstraße 7, 04347 Leipzig, Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchreinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2418) geändert worden ist, gestellt hat.

Die Anträge umfassen in den nachfolgend aufgeführten Gemarkungen bestehende Kabel nebst Sonder-, Nebenanlagen und Schutzstreifen:

Kabel STK 1707 Lauchhammer – Freitelsdorf/Cunnersdorf

- bei der Gemeinde Lampertswalde
- bei der Gemeinde Ebersbach
- die Gemarkung Lampertswalde,
- die Gemarkung Cunnersdorf,

Kabel STK 1708 Freitelsdorf / Cunnersdorf – Coswig

- bei der Gemeinde Ebersbach
- bei der Gemeinde Moritzburg
- bei der Stadt Radebeul
- die Gemarkung Ober-Mittel-Ebersbach,
- die Gemarkung Moritzburg,
- die Gemarkungen Naundorf und Zitzschewig,

Kabel FMK 1714 Folbern – Zadel

- bei der Stadt Großenhain
- bei der Gemeinde Priestewitz
- die Gemarkung Folbern,
- die Gemarkung Stauda,

Kabel FMK 1717 Zehren – Neukirchen

- bei der Gemeinde Triebischtal
- die Gemarkung Rothschönberg.

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Flurstücke der oben aufgeführten Gemarkungen können die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen in der Zeit vom

1. August 2007 bis einschließlich 29. August 2007

während der Dienststunden (montags bis donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr, freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr) im Regierungspräsidium Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Zimmer 2023, einsehen.

Das Regierungspräsidium Dresden erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Der Widerspruch kann beim Regierungspräsidium Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen im Referat 14 (Zimmer 2023) bereit.

Dresden, den 8. Juni 2007

Regierungspräsidium Dresden

Zorn

Referatsleiter

Bekanntmachung
des Regierungspräsidiums Dresden
nach dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG)
über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen
Gemarkungen der Städte Glashütte, Geising, Heidenau, Liebstadt
sowie der Gemeinden Kreischa, Müglitztal und Reinhardtsgrimma
Vom 8. Juni 2007

Das Regierungspräsidium Dresden gibt bekannt, dass die ENSO Erdgas GmbH, Friedrich-List-Platz 2, 01069 Dresden, Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2418) geändert worden ist, gestellt hat.

Die Anträge umfassen in den nachfolgend aufgeführten Gemarkungen bestehende Hochdrucktransportleitungen nebst Sonder-, Nebenanlagen und Schutzstreifen:

Hochdrucktransportleitung 0312 (DN 150 / PN 4)

- bei der Stadt Heidenau
- die Gemarkung Mügeln,

Hochdrucktransportleitung 0331 (DN 150 / PN 16)

- bei der Stadt Glashütte
- die Gemarkungen Börnchen, Dittersdorf, Glashütte, Johnsbach, Rückenhain und Schlottwitz,
- bei der Stadt Geising
- die Gemarkungen Lauenstein und Liebenau,
- bei der Gemeinde Kreischa
- die Gemarkung Lungkwitz,
- bei der Stadt Liebstadt
- die Gemarkung Großröhrsdorf,
- bei der Gemeinde Müglitztal
- die Gemarkung Maxen,
- bei der Gemeinde Reinhardtsgrimma
- die Gemarkungen Cunnersdorf, Hausdorf und Reinhardtsgrimma.

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Flurstücke der oben aufgeführten Gemarkungen können die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit vom

1. August 2007 bis einschließlich 29. August 2007

während der Dienststunden (montags bis donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr, freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr) im Regierungspräsidium Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Zimmer 2023, einsehen.

Das Regierungspräsidium Dresden erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Der Widerspruch kann beim Regierungspräsidium Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen im Referat 14 (Zimmer 2023) bereit.

Dresden, den 8. Juni 2007

Regierungspräsidium Dresden

Zorn

Referatsleiter

Bekanntmachung
des Regierungspräsidiums Dresden
zur Planfeststellung für das Straßenbauvorhaben „Ausbau der Staatsstraße S 36 in Kreischa,
2. BA, Hauptstraße von VNK 5048 009 Stat. 0,27 bis NNK 5048 009 Stat. 1,00“
Vom 27. Juni 2007

Mit Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Dresden vom 19. Juni 2007 – Az.: 41D-0513.27/10-S 36-Kreischa 2. BA – ist der Plan für das oben genannte Verfahren gemäß § 39 Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200, 225) geändert worden ist, und § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614) in Verbindung mit §§ 74 und 75 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 833) geändert worden ist, festgestellt worden.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist des Planfeststellungsbeschlusses.

Für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss in anderer Weise, zum Beispiel mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekanntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, ist dagegen der tatsächliche Zeitpunkt der Zustellung maßgeblich.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 39 Abs. 10 SächsStrG keine aufschiebende Wirkung.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) geändert worden ist, kann beim Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, gestellt werden.

Eine Ausfertigung des Beschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung der festgestellten Pläne liegen in der Zeit

vom 23. Juli 2007 bis zum 6. August 2007

in der

Gemeinde Kreischa
Gemeindeverwaltung
Dresdner Straße 10
01731 Kreischa
während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Der Beschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG). Im Fall der direkten Zustellung des Beschlusses beginnt die Klagefrist ab Zustellung.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss (ohne festgestellte Pläne) von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, beim Regierungspräsidium Dresden, Referat 41, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, schriftlich angefordert werden.

Dresden, den 27. Juni 2007

Regierungspräsidium Dresden
Dr. Hasenpflug
Regierungspräsident

Regierungspräsidium Leipzig**Bekanntmachung
des Regierungspräsidiums Leipzig
zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Az.: 6.1.4-8823.12-07.01-19460

Vom 28. Juni 2007

Der Landwirt Martin Steinborn beantragte am Standort Zschernitz die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zur wesentlichen Änderung der Schweinezuchtanlage Zschernitz. Diese Anlage ist eine genehmigungsbedürftige Anlage gemäß Nummer 7.1, Spalte 1 (gemischter Bestand) des Anhanges zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Gegenstand des Antrages sind im Wesentlichen Umbaumaßnahmen sowie die Schaffung von 605 Tierplätzen.

Die im Rahmen eines Vorverfahrens erfolgte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekannt-

machung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit Nummer 7.8.1, Spalte 1, der Liste UVP-pflichtiger Vorhaben, Anlage 1 UVPG, ergab, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Entscheidung über die Zulassung zu berücksichtigen wären und daher eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gegeben. Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Leipzig, den 28. Juni 2007

Regierungspräsidium Leipzig
Dr. Palmer
Stellvertretender Abteilungsleiter

Bekanntmachung

des Regierungspräsidiums Leipzig

zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Az.: 6.1.4-8823.12-09.01-43390-01

Vom 4. Juli 2007

Die Firma Tyczka Totalgaz, Blumenstraße 5, 82538 Geretsried beantragt nach § 16 Abs. 1, § 10 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung, sowie Nummer 9.1. Spalte 1 des Anhanges zu § 1 der 4. BImSchV die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen durch die Errichtung und den Betrieb eines weiteren Flüssiggas-Lagerbehälters für Butan mit einer Größe von 362 m³ am Standort 04758 Oschatz, Ortsteil Merkwitz, Oschatzer Straße, Flurstück 149/4.

Für das Vorhaben erfolgte eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 9.1.4 Spalte 2 der Liste UVP-pflichtiger Vorhaben, Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung. Die Prüfung ergab, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Entscheidung über die Zulassung zu berücksichtigen wären, und daher eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Weiterhin wurde ein Antrag gemäß § 8a BImSchG auf die Zulassung des vorzeitigen Beginns zur:

- vorzeitigen Einlagerung des 362 m³ Flüssiggas-Lagerbehälters,
- Errichtung des Tankkopfvorraumes,
- Verlegung der Rohrleitungen vom Tankkopfraum zur TKW-Station 1 und zur EKW-Station und
- Installation der Ausrüstungsteile im Tankkopfvorraum gestellt.

Hiermit wird das Vorhaben gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht. Der Genehmigungsantrag liegt nach der Bekanntmachung einen Monat vom

30. Juli 2007 bis einschließlich 29. August 2007

zur Einsichtnahme beim Regierungspräsidium Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Zimmer 402 sowie bei der Stadtverwaltung Oschatz, Neumarkt 1, 04758 Oschatz, Bürgerbüro während der Dienststunden aus und kann während dieser Zeit dort eingesehen werden. Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG innerhalb der Einwendungsfrist vom

30. Juli 2007 bis einschließlich 12. September 2007

schriftlich bei den vorgenannten Stellen vorgebracht werden. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen.

Des Weiteren bleiben gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) geändert worden ist, gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Unleserliche Namen und Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen. Darüber hinaus können nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden.

Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden in einem Erörterungstermin am

27. September 2007, 10.00 Uhr

im Thomas-Müntzer-Haus, Kleiner Saal, Altmarkt 17, 04758 Oschatz in öffentlicher Sitzung erörtert. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die fristgemäß erhobenen Einwendungen auch beim Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde wird gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG der Antragstellerin zugestellt. Darüber hinaus erfolgt die Zustellung unter anderem an Personen, die fristgemäß Einwendungen erhoben haben, gemäß § 21a der 9. BImSchV durch öffentliche Bekanntmachung.

Leipzig, den 4. Juli 2007

Regierungspräsidium Leipzig
Dr. Palmer
Stellvertretender Abteilungsleiter

Andere Behörden und Körperschaften

Satzung des Beteiligungsverbandes sächsischer Sparkassen Vom 22. Mai 2007

Gliederung:

- I Allgemeine Bestimmungen
 - § 1 Name, Rechtsnatur, Sitz
 - § 2 Verbandsgebiet
 - § 3 Aufgaben des Beteiligungsverbandes
 - § 4 Mitgliedschaft
 - § 5 Stammkapital und Einzelanteile
- II Organe des Beteiligungsverbandes und Vertretung im Rechtsverkehr
 - § 6 Organe des Beteiligungsverbandes
 - § 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
 - § 8 Aufgaben der Verbandsversammlung
 - § 9 Tagungen der Verbandsversammlung
 - § 10 Zusammensetzung des Vorstandes
 - § 11 Aufgaben des Vorstandes
 - § 12 Sitzungen des Vorstandes
 - § 13 Geschäftsführer
 - § 14 Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis
- III Haushalt, Rechnungslegung
 - § 15 Haushaltsführung und Rechnungslegung
 - § 16 Deckung der Verbandskosten
 - § 17 Haftung
- IV Übergangs- und Schlussbestimmungen
 - § 18 Rechtsaufsicht
 - § 19 Bekanntmachungen

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Rechtsnatur, Sitz

(1) Der „Beteiligungsverband sächsischer Sparkassen“ (nachstehend Beteiligungsverband genannt) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Weißwasser.

(2) Der Beteiligungsverband führt ein Siegel mit seinem Namen.

§ 2

Verbandsgebiet

Verbandsgebiet ist das Geschäftsgebiet der Mitglieder nach § 4 Abs. 1.

§ 3

Aufgaben des Beteiligungsverbandes

Der Beteiligungsverband hat ausschließlich die Aufgabe, eine Beteiligung an der Landesbank Sachsen Girozentrale (Sachsen LB) zu halten und die Trägerschaft an dieser zu übernehmen.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Die Sparkassen des Freistaates Sachsen mit kommunalem Träger sind Mitglieder des Beteiligungsverbandes, soweit nicht vom Austrittsrecht nach § 48 Abs. 3 des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Fortfall der rechtlichen Voraussetzungen.

§ 5

Stammkapital und Einzelanteile

(1) Der Beteiligungsverband hat ein Stammkapital in Höhe von 25.000 EUR.

(2) Die Sparkassen sind am Stammkapital mit Einzelanteilen entsprechend dem am 31.12.2005 bestehenden Verhältnis beteiligt.

(3) Wird das Stammkapital erhöht oder herabgesetzt, werden die Einzelanteile neu festgesetzt. Absatz 2 gilt entsprechend. Die Beiträge, um die sich die Einzelanteile der Sparkassen erhöhen oder vermindern, sind durch Zahlung zu einem vom Vorstand festzulegenden Stichtag auszugleichen, soweit nichts anderes bestimmt wird.

(4) Scheidet eine Sparkasse aus dem Beteiligungsverband aus, wächst der Anteil der ausscheidenden Sparkasse am Stammkapital den verbleibenden Sparkassen im Verhältnis ihrer Anteile zueinander zu. Der Beteiligungsverband gewährt der ausscheidenden Sparkasse ihre Einlage zurück.

(5) Wenn eine Mitgliedssparkasse eine andere übernimmt, erhöht sich deren Einzelanteil um den Einzelanteil der übernommenen Sparkasse.

II Organe des Beteiligungsverbandes und Vertretung im Rechtsverkehr

§ 6

Organe des Beteiligungsverbandes

Organe des Beteiligungsverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Mitglieder der Verbandsversammlung sind die von den Sparkassen und ihren Trägern entsandten Vertreter. Jede Sparkasse und ihr Träger entsenden in die Verbandsversammlung

- a) den Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder bei Zweckverbandssparkassen den Hauptverwaltungsbeamten eines Trägers der Sparkasse,
- b) den Vorsitzenden des Vorstandes der Sparkasse.

(2) Im Falle der Verhinderung werden die in Absatz 1 genannten Personen durch ihre Vertreter im Hauptamt vertreten. Die Vorsitzenden des Verwaltungsrates sind daneben berechtigt, den jeweiligen Vorsitzenden des Vorstandes der Sparkasse oder – falls die Sparkasse mehrere Träger hat – den Inhaber des Hauptamts eines anderen Trägers mit ihrer Vertretung zu beauftragen.

(3) Die Verbandsversammlung wählt ein Mitglied nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a) als Vorsitzenden (Präsident) und ein Mitglied nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b) als Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von fünf Jahren.

(4) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil. Er hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten, ihr auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen. Er muss zu dem Gegenstand der Verhandlungen gehört werden.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung legt die allgemeinen Grundsätze fest, nach denen die Aufgaben des Beteiligungsverbandes zu erfüllen sind.

(2) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes nach § 10 Abs. 1 Buchst. a) und die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 10 Abs. 1 Buchst. b), soweit nicht alle Mitglieder des Vorstandes nach § 10 Abs. 1 Buchst. b) Obmänner von Sparkassen sind, die Mitglied des Beteiligungsverbandes sind. Die Wahl erfolgt für die Dauer von fünf Jahren. Die Wiederwahl ist möglich.

- (3) Die Verbandsversammlung beschließt über
- a) die Änderung der Satzung,
 - b) die Festsetzung, Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals einschließlich des für die Berechnung der Einzelanteile maßgeblichen Stichtages sowie den Ausschluss der Leistung von Ausgleichszahlungen und die Beibehaltung des Stammkapitals,
 - c) die Festsetzung der Umlage für das Folgejahr auf der Grundlage des Haushaltsplanes,
 - d) die Feststellung der Haushaltsrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Verwendung von Überschüssen,
 - f) sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

§ 9

Tagungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung einberufen. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Eine Einberufung erfolgt außerdem auf

- a) Beschluss des Vorstandes,
- b) Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung.

(2) Die Einladung mit Tagesordnung muss mindestens 21 Tage vor der Tagung an die Mitglieder der Verbandsversammlung ab-

gesandt werden. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann die Frist verkürzt werden.

(3) Die Tagungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich, soweit der Vorstand nichts anderes entscheidet. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer Dritten die Teilnahme gestatten.

(4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung handeln nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl und die Aufgaben des Beteiligungsverbandes bestimmten Überzeugung. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.

(5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, kann eine neue Tagung mit gleicher Tagesordnung und einer Frist von 21 Tagen einberufen werden. Diese Tagung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zu der zweiten Tagung hinzuweisen.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse zu § 8 Abs. 3 Buchst. a) erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Wird eine geheime Abstimmung beantragt, so ist über diesen Antrag offen abzustimmen. Der Antrag ist angenommen, wenn mehr als ein Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmt. Jedes anwesende Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme.

(7) Über das Ergebnis jeder Tagung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Vorsitzende und ein Mitglied der Verbandsversammlung unterzeichnen. Die Niederschrift ist jedem Mitglied der Verbandsversammlung unverzüglich zuzusenden.

§ 10

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Mitglieder des Vorstandes sind
- a) zwei Mitglieder der Verbandsversammlung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a),
 - b) drei Mitglieder der Verbandsversammlung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b), darunter die Obmänner der Sparkassen, die Mitglied des Beteiligungsverbandes sind,
 - c) der Vorsitzende der Verbandsversammlung,
 - d) der Verbandsgeschäftsführer mit beratender Stimme.

(2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, ist Vorsitzender des Vorstandes.

(3) Im Vorstand sollen eine Sparkasse und ihr Träger nicht gleichzeitig vertreten sein.

(4) Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt, wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft entfallen.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand legt die Tagesordnung für die Sitzungen der Verbandsversammlung fest, bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung, insbesondere durch Vorlage von Vorschlägen, vor.

- (2) Der Beschlussfassung des Verbandsvorstandes unterliegen
- a) Wahl und Entlastung des Geschäftsführers,
 - b) die Berufung von Mitgliedern für die Organe von Gemeinschaftsunternehmen, an denen der Beteiligungsverband beteiligt ist, oder in deren Organe der Beteiligungsverband aus sonstigem Grunde Mitglieder zu entsenden hat,
 - c) der Haushaltsplan,
 - d) die Abnahme der Haushaltsrechnung,
 - e) die Bestimmung des Abschlussprüfers für die Haushaltsrechnung,
 - f) die Festsetzung, Einforderung und Auszahlung von Einzelanteilen am Stammkapital,
 - g) der Vorschlag zur Festsetzung der Umlage für das Folgejahr,
 - h) die Festsetzung von Nachträgen zur Umlageberechnung und -erhebung für das laufende Jahr,
 - i) die Übernahme von Bürgschaften und die Aufnahme von Darlehen,
 - j) der Erlass der Geschäftsanweisung für den Geschäftsführer,
 - k) der Erlass einer Ordnung für die Zahlung von Aufwandserschädigungen und Reisekostenvergütung für die Mitglieder des Verbandsvorstandes,
 - l) Angelegenheiten, die vom Vorsitzenden des Verbandsvorstandes oder dem Geschäftsführer vorgelegt werden.

(3) Der Verbandsvorstand ist oberste Dienstbehörde. Er ist Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers.

§ 12

Sitzungen des Verbandsvorstandes

(1) Der Vorsitzende beruft den Verbandsvorstand nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr ein. Der Verbandsvorstand wird außerdem einberufen, wenn mehr als ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangen.

(2) Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten und 21 Tage vor der Tagung abgesandt sein. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden.

(3) Die Tagungen sind nicht öffentlich. Für einzelne Tagesordnungspunkte können Mitarbeiter des Verbandes oder andere Personen herangezogen werden.

(4) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen zwei Wochen eine neue Tagung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Diese Tagung ist in jedem Fall beschlussfähig.

(5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. In Fällen des § 11 Abs. 2 Buchst. i) ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(6) Der Vorsitzende des Verbandsvorstandes kann in Ausnahmefällen im Wege einer schriftlichen Umfrage abstimmen lassen. Solche Beschlüsse sind nur gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren zustimmen.

(7) Über das Ergebnis jeder Tagung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Vorsitzende und ein Mitglied des Verbandsvorstandes unterzeichnen und den Mitgliedern des Verbandsvorstandes unverzüglich zusenden.

§ 13

Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer leitet die Geschäfte des Beteiligungsverbandes. Sofern und solange die Aufgaben eine hauptamtliche Tätigkeit nicht erfordern, kann einer geeigneten Persönlichkeit die Geschäftsführung für den Beteiligungsverband nebenamtlich durch Vorstandsbeschluss übertragen werden.

(2) Der Geschäftsführer entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Verbandsversammlung oder des Verbandsvorstandes fallen. Er unterrichtet den Verbandsvorstand über alle wichtigen Angelegenheiten des Geschäftsbetriebes.

§ 14

Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis

(1) Der Geschäftsführer vertritt den Beteiligungsverband gerichtlich und außergerichtlich und zeichnet für diesen rechtsverbindlich.

(2) Bei Rechtsgeschäften mit dem Geschäftsführer wird der Beteiligungsverband durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten.

(3) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die der Beteiligungsverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Erklärungen, durch die in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung oder des Verbandsvorstandes vorbehalten sind, Verpflichtungen für den Beteiligungsverband übernommen werden, müssen vom Vorsitzenden des Verbandsvorstandes und dem Geschäftsführer unterzeichnet werden.

(4) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes und die Mitarbeiter sind, auch nach ihrem Ausscheiden, zur Dienstverschwiegenheit verpflichtet.

III Haushalt, Rechnungslegung

§ 15

Haushaltsführung und Rechnungslegung

(1) Der Vorstand ist zu sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung verpflichtet.

(2) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Spätestens sechs Wochen vor Beginn des Rechnungsjahres legt der Geschäftsführer dem Verbandsvorstand den Entwurf des Haushaltsplanes und eine Berechnung für die im kommenden Jahr zu erhebende Umlage vor.

(4) Nach Ablauf des Rechnungsjahres stellt der Geschäftsführer unverzüglich die vorgeschriebene Haushaltsrechnung und einen Jahresbericht über die Tätigkeit des Beteiligungsverbandes auf. Die Haushaltsrechnung ist durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach § 11 Abs. 2 Buchst. e) zu prüfen. Sie wird mit dem Prüfungsbericht dem Verbandsvorstand vorgelegt, der sie mit seiner Stellungnahme der Verbandsversammlung zur Entlastung des Verbandsvorstandes unterbreitet.

(5) Der Jahresbericht ist den Mitgliedern des Beteiligungsverbandes unverzüglich zuzuleiten.

§ 16**Deckung der Verbandskosten**

- (1) Überschüsse können einer Rücklage zugeführt werden, über deren Verwendung die Verbandsversammlung entscheidet.
- (2) Reichen die eigenen Einnahmen nicht aus, wird von den Sparkassen nach ihrem am 31. Oktober des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Jahres bestehenden Anteil am Stammkapital eine Umlage erhoben.
- (3) Der Beteiligungsverband kann auf sein Vermögen zurückgreifen oder Darlehen aufnehmen.

§ 17**Haftung**

- (1) Der Beteiligungsverband haftet den Gläubigern für seine Verbindlichkeiten. Für die Haftung des Beteiligungsverbandes für Verbindlichkeiten der Sachsen LB gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen über die Sachsen LB in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Für einen Fehlbetrag haften die Sparkassen dem Beteiligungsverband im Verhältnis ihrer Einzelanteile. Für uneinbringliche Beträge haften die übrigen Sparkassen in gleicher Weise.
- (3) Ausgeschiedene Mitglieder können zur Deckung eines in der Bilanz des laufenden Jahres oder der fünf folgenden Jahre auftretenden Fehlbetrages im Sinne des Absatz 2 insoweit mit herange-

zogen werden, als die Ursache für diesen Fehlbetrag in der Zeit vor ihrem Ausscheiden oder im Jahre ihres Ausscheidens liegt; ob und inwieweit dies der Fall ist, entscheidet im Streitfalle auf Antrag endgültig die Rechtsaufsicht. Die ausgeschiedenen Mitglieder haften nur in dem Verhältnis ihres früheren Einzelanteils zu dem im Jahre ihres Ausscheidens zuletzt vorhandenen Stammkapital.

IV Übergangs- und Schlussbestimmungen**§ 18****Rechtsaufsicht**

Der Beteiligungsverband untersteht der Rechtsaufsicht durch den Freistaat Sachsen. Aufsichtsbehörde ist das Staatsministerium der Finanzen.

§ 19**Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen des Beteiligungsverbandes erfolgen im „Sächsischen Amtsblatt“.

Weißwasser, den 22. Mai 2007

Beteiligungsverband sächsischer Sparkassen
Michallik
Verbandsgeschäftsführer

Vierte Satzung
zur Änderung der Satzung
des Universitätsklinikums Leipzig an der Universität Leipzig
– rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts des Freistaates Sachsen –
Vom 19. Juni 2007

Aufgrund von § 3 Abs. 4 und § 12 des Gesetzes über das Universitätsklinikum Leipzig an der Universität Leipzig und das Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden an der Technischen Universität Dresden (Universitätsklinik-Gesetz – UKG) vom 6. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 207), das zuletzt durch Verordnung vom 22. März 2007 (SächsGVBl. S. 97) geändert worden ist, wird folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

1. Buchstabe A Nr. 28 der Anlage zur Satzung des Universitätsklinikums Leipzig an der Universität Leipzig – rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts des Freistaates Sachsen – vom 8. Juni 1999 (SächsABl. S. 566), die zuletzt durch Satzung vom 13. September 2005 (SächsABl. S. 956) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:
„28. Poliklinik für Kieferorthopädie und Kinderzahnheilkunde“.
2. Nach Buchstabe C Nr. 4 der Anlage zur Satzung des Universitätsklinikums Leipzig an der Universität Leipzig – rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts des Freistaates Sachsen – werden folgende Nummern 5 bis 7 angefügt:
 - „5. Institut für Humangenetik
 6. Institut für Medizinische Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie
 7. Institut für Virologie“.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2007 in Kraft. Artikel 1 Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 2. Mai 2007 in Kraft.

Dresden, den 19. Juni 2007

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst
Dr. Werner
Abteilungsleiter

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
Diedrichs
Abteilungsleiter

Bekanntmachung
des Staatlichen Amtes für Ländliche Entwicklung Kamenz
zum Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG
im Rahmen des Verfahrens der Ländlichen Neuordnung Raden
Vom 2. Juli 2007

Die Teilnehmergeinschaft der Ländlichen Neuordnung Raden beim Staatlichen Amt für Ländliche Entwicklung Kamenz, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz, stellt gemäß § 41 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354, 2358) geändert worden ist, die 4. Änderung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) für das Neuordnungsverfahren Raden auf. Die Zuständigkeit der Teilnehmergeinschaft ergibt sich aus der Übertragung gemäß § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), das zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 167) geändert worden ist, in Verbindung mit § 18 Abs. 2 FlurbG.

Das Staatliche Amt für Ländliche Entwicklung Kamenz ist gemäß § 41 Abs. 3 und 4 FlurbG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 AGFlurbG die für die Feststellung und Genehmigung des Planes zuständige Behörde.

Der Bau von gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes ist eine Maßnahme nach Nummer 16 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), das zuletzt durch Ar-

tikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316, 3320) geändert worden ist.

Die von der Teilnehmergeinschaft vorgelegten entscheidungserheblichen Unterlagen wurden gemäß § 3c UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unterzogen. Diese ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird und es daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Des Weiteren wurde festgestellt, dass es im angrenzenden Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) „Röderaue und Teiche unterhalb Großenhain“, zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen, Tier- und Pflanzenarten kommt, für die eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193, 1204), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666) geändert worden ist, notwendig ist.

Kamenz, den 2. Juli 2007

Staatliches Amt für Ländliche Entwicklung Kamenz
Balling
Abteilungsleiter

Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23–33, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73797

Impressum

Herausgeber

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden,
Telefon 0351 564-1123

Verlag, Herstellung und Versand

Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG
Tharandter Straße 23–33
01159 Dresden
www.sachsen-gesetze.de

Verantwortlicher Redakteur

Antje Grönke-Luderer, Telefon: 0351 4203-218, Telefax: 0351 4203-167,
E-Mail: antje.groenke-luderer@sdv.de

Verantwortlicher für den Anzeigenteil

Morten Wollenberg, Telefon: 0351 4203-242, Telefax: 0351 4203-167,
E-Mail: morten.wollenberg@sdv.de

Bestellungen

Viola Iffland, Telefon: 0351 4203-215, Telefax: 0351 4203-240,
E-Mail: viola.iffland@sdv.de

Erscheinungsweise

Das Sächsische Amtsblatt erscheint wöchentlich, jeweils donnerstags. Sofern der Donnerstag ein Feiertag ist, erscheint das Sächsische Amtsblatt mit Beilagen am folgenden Werktag. Die Beilage Amtlicher Anzeiger erscheint wöchentlich, die

Beilage Ministerialblatt des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus in der Regel am ersten Donnerstag eines Monats, die Beilage Ministerialblatt des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen in der Regel am letzten Donnerstag eines Monats. Einsendeschluss für Veröffentlichungen ist 10 Arbeitstage vor dem Erscheinungstag, das heißt in der Regel am Donnerstag zwei Wochen vor dem Erscheinungstag, 12.00 Uhr. Sonderdrucke erscheinen nach Maßgabe des Herausgebers.

Bezug

Bestellungen nimmt die Sächsische Druck- und Verlagshaus AG entgegen.

Bezugsbedingungen

Der Preis für ein Jahresabonnement Sächsisches Amtsblatt komplett (Sächsisches Amtsblatt inkl. Beilagen und Sonderdrucke) beträgt EUR 166,72 (beinhaltet die gedruckte und die elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe einschließlich Beilage(n) beträgt EUR 5,99 (gedruckte und elektronische Ausgabe) bzw. EUR 3,14 (nur gedruckte Ausgabe). Alle genannten Preise verstehen sich inklusive 7% gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Weitere Bezugsformen und Preise unter www.sachsen-gesetze.de.

Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

ISSN 0946-9966